



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 25. Juni 2013

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Stand NPD-Verbotsverfahren
BT-Drucksache 17/13837**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Stand NPD-Verbotsverfahren

BT-Drucksache 17/13837

Vorbemerkung der Fragesteller:

Trotz der Entscheidung der Bundesregierung, sich nicht mit einem eigenen Antrag am NPD-Verbotsverfahren zu beteiligen, hat die Bundesregierung ihre volle Unterstützung für den Antrag des Bundesrates zugesichert. Insofern wird die Bundesregierung die Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) vom Mai 2013 kennen, die sich mit der Frage des Fortgangs des Verbotsantrags des Bundesrates befasst haben. In der Presse war davon die Rede, es bedürfe weiterer Prüfungen und Nacharbeiten zum bisherigen Verbotsmaterial, um einen aussichtsreichen Antrag stellen zu können (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2013-05/npd-verbot-innenministerkonferenz). „Zu verschiedenen Aspekten“ der Materialsammlung seien noch „weitere Belege und Tatsachenvortrag erforderlich“ (ebd.). Der Bund solle eine Liste mit sämtlichen Straftaten der NPD-Vorstände und ihrer Unterorganisationen zuliefern, zudem müssen Testate der Landesinnenminister vorgelegt werden, die die V-Mann-Freiheit des Materials bestätigen (ebd.). Vor dem Hintergrund einer anderen Pressemeldung zu den V-Leuten in der NPD ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung. Die Berliner Zeitung berichtet am 28. Mai 2013 von einem Dokument des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in Sachsen, das dem sächsischen NSU-Untersuchungsausschuss zugeleitet wurde, in dem von insgesamt 17 V-Leuten des LfV Sachsen in der NPD die Rede ist. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sachsen eine Hochburg der NPD ist, deutet diese hohe Zahl an V-Leuten in der NPD auf eine nach wie vor erhebliche Durchsetzung der NPD mit Spitzeln der Verfassungsschutzämter hin. Vor dem Hintergrund der Gründe für das Scheitern des ersten Verbotsverfahrens gegen die NPD 2003 ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung.

1. Welche Überarbeitungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zur Materialsammlung für ein NPD-Verbot sind nach Kenntnissen der Bundesregierung im Rahmen der IMK im Mai 2013 beschlossen worden?

2. Welche Anforderungen zur Ergänzung und/oder Überarbeitung der Materialsammlung für ein NPD-Verbot sind seitens der IMK an die Bundesregierung herangetragen worden?

Zu 1. und 2.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 23. und 24. Mai 2013 den „Bericht zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) - VS-NfD -“ zur Kenntnis genommen, den die Länderoffene

Arbeitsgruppe zur Begleitung des NPD-Verbotsverfahrens erstellt hat. Konkrete Überarbeitungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden von den Innenministern und -senatoren der Länder nicht beschlossen. Darüber hinausgehend wurden keine konkreten Arbeits- und Ergänzungswünsche beschlossen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben bereits in ihrer Sitzung am 6. und 7. Dezember 2012 das Bundesministerium des Innern gebeten, bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemeinsam mit den Ländern die Fortsetzung der systematischen Materialsammlung im Hinblick auf aktuelle Erkenntnisse zu veranlassen.

3. Trifft es zu, dass die Bundesregierung eine Auflistung sämtlicher Straftaten der NPD-Vorstände und ihrer Unterorganisationen zugesagt hat (www.zeit.de/politik/deutschland/2013-05/npd-verbot-innenministerkonferenz), und warum wurde eine solche Auflistung nicht schon längst in die vorliegende Materialsammlung eingearbeitet?

Zu 3.

Die Bundesregierung wird für die nächste Fortschreibung der Materialsammlung eine Straftatenstatistik zu den Vorstandmitgliedern der NPD einschließlich ihrer Teilorganisationen vorlegen. Diese Statistik berücksichtigt jedoch nicht allgemeinkriminelle Delikte wie zum Beispiel „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ oder „Verletzung der Unterhaltspflicht“.

Die Fortschreibung der Materialsammlung ist ein andauernder Prozess. Bereits in der Materialsammlung vom 25. Oktober 2012 gab es ein Kapitel zu strafbarem Verhalten von Funktionären und ausgewählten Mitgliedern der NPD. In Ergänzung hierzu wurde nunmehr eine systematische statistische Auswertung der Straftaten der Vorstandsmitglieder der NPD erstellt.

4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass eine solche Auflistung sämtlicher Straftaten der NPD-Vorstände und ihrer Unterorganisationen auch Personen umfassen würde, die von Verfassungsschutzbehörden als V-Leute geführt werden oder bis vor kurzem geführt wurden?

Zu 4.

Die Prüfung der Quellenfreiheit der Straftatenstatistik bemisst sich an den für die Materialsammlung im Allgemeinen geltenden Maßstäben (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 4. Januar 2013 zu Fragen 8 und 9 auf die Kleine Anfrage „V-Leute Problematik im NPD-Verbotsverfahren“ in der BT-Drs. 17/12019).

5. Hat die Bundesregierung von sich aus Vorschläge zur weiteren Qualifizierung des Verbotsmaterials vorgelegt, und wenn ja, wie sehen diese Vorschläge aus?

Zu 5.

Im Rahmen ihrer Mitarbeit als Gast in der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Begleitung des NPD-Verbotsverfahrens des Bundesrates bringt sich die Bundesregierung in die dort stattfindenden fachlichen Erörterungen - auch zur möglichen weiteren Qualifizierung des Verbotsmaterials - ein.

6. Bis wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Materialsammlung für ein NPD-Verbot vervollständigt sein, und bis wann rechnet sie mit einer formalen Antragstellung auf Verbot der NPD?

Zu 6.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einreichung des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht obliegt dem antragstellenden Bundesrat. Hierzu kann die Bundesregierung keine Aussage machen. Hinsichtlich der Fertigstellung der Materialsammlung wird auf die Antwort zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Behält sich die Bundesregierung eine Neuentscheidung über eine Beteiligung an einem Verbotsantrag gegen die NPD vor, sollten die weiteren Materialien die Bedenken der Bundesregierung ausräumen?

Zu 7.

Die Bundesregierung konzentriert sich weiterhin auf die Unterstützung des Verbotsantrags des Bundesrates.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die hohe Zahl von V-Leuten des LfV Sachsen in der NPD mit Blick auf das geplante Verbotsverfahren? Sieht sie hier eine mögliche Gefährdung für ein erfolgreiches Verbotsverfahren?

9. Geht die Bundesregierung von ähnlich hohen Zahlen von V-Leuten in der NPD auch in anderen Bundesländern aus, und welche Auswirkungen hätte dies für ein geplantes Verbotsverfahren?

10. Schließt die Bundesregierung nach wie vor aus, dass V-Leute des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Vorständen oder Führungspositionen der NPD platziert sind?

Zu 8. bis 10.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 22. März 2012 zusammen mit dem Bundesminister des Innern beschlossen, mit Beginn der Materialsammlung am 2. April 2012 die Quellen auf Führungsebene in der NPD abzuschalten. Darüber hinaus werden die Belege, die in die Materialsammlung aufgenommen werden, auf ihre Quellenrelevanz hin überprüft. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

11. Wird der Bundesminister des Innern persönlich ein Testat zur V-Mann-Freiheit des vom Bund beigesteuerten Materials für ein NPD-Verbot abgeben?

Zu 11.

Der Bundesminister des Innern ist bereit, ein solches Testat zu unterschreiben, sofern dies im Gleichklang mit den Innenministern und -senatoren der Länder erfolgt.